

„Midlife-crisis?“ (207–224) sei eigens hingewiesen, weil dieser Autor Sachfragen in die katholische Soziallehre einbezieht, die ihr bisher fremd waren, und neue, insbesondere computergestützte Forschungsweisen dafür entwickelt; damit ist ein vielversprechender Anfang gemacht, den eine neue Generation von Forschern aufgreifen muß. – Den Abschluß bildet der fast ein Drittel des Bandes füllende Beitrag von *B. Schmid*, „Der Entfremdungsbegriff in der Gegenwart und seine ethische Relevanz“ (225–316); leider werden wohl nur wenige Leser der Gelehrsamkeit und Belesenheit dieses Beitrags das gebührende Interesse entgegenbringen. – Die Assistentin des verstorbenen Herausgebers *Doris Böggemann* hat die letzte Hand an den Band gelegt.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 23. Lfg. Gr. 8° (Sp. 1537–1792). Berlin: Schmidt 1983.

In dieser Lfg. drängen sich eine Menge Beiträge aus dem kirchlichen Bereich zusammen, so Patronat und die Zusammensetzungen mit „Pfarr-“. Für diese Beiträge hätte man gern bereits das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche berücksichtigt gesehen, aber offenbar waren sie, als dieses am 25. 1. 1983 verkündet wurde, bereits abgeschlossen; so fehlt hier leider das jüngste Stück Rechtsgeschichte. Im ganzen aber erscheint in diesen Beiträgen die Entwicklung auf katholischer Seite überbetont; es fehlt die Zurückführung des Gemeindeverständnisses auf das Selbstverständnis der jeweiligen Kirche; auch die große Verschiedenheit zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis sowie die jeweilige staatskirchenrechtliche Überformung bleibt unbeachtet. – Zehn Beiträge umfaßt die Wortgruppe um das Stammwort „Pfand“. Schade, daß nirgends genauer dargelegt wird, wie die sachlich weit auseinanderliegenden Bedeutungen sprachlich miteinander zusammenhängen; das würde vertiefte Einblicke eröffnen. – Das bedeutendste in dieser Lfg. behandelte historische Ereignis ist die „Pippinische Schenkung“ (von *P. Mikat*; erwünscht wäre auf Sp. 1755 ein Hinweis auf den Beitrag ‚Patrocinium‘ Sp. 1545/6). – Neben diesem Beitrag ‚Patrocinium‘ gibt es den interessanten Beitrag „Patrozinium“ (von *J.-H. Becker*); er handelt von der mittelalterlichen Heiligenverehrung, näherhin von der Funktion des „Landesheiligen“; seit dem 12. Jh. „repräsentiert er das Land, ist die Personifikation der sich heranbildenden Nation“ (Sp. 1566). – Als einziger größerer geographischer Beitrag ragt „Pfalz“ hervor. – Unter den Biographien nimmt bemerkenswerterweise kein Jurist, sondern der Pädagoge *Pestalozzi* den bedeutendsten Platz ein. – Beiträge von ausgesprochen grundsätzlicher Bedeutung finden sich zufolge der Tücke des Alphabets nur wenige, erwähnt seien „Patrimonialstaat“ und „Plenipotenz“.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

RECHT UND SITTlichkeit. Hrsg. von *Johannes Gründel* (Studien zur theologischen Ethik 10). Mit Beiträgen von *Alfons Auer* u. a. Freiburg/Schw./Freiburg/Br.: Universitätsverlag/Herder 1982. 159 S.

Der 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker hat sich 1979 mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit befaßt und versucht, sich von verschiedenen Fachbereichen her diesem Spannungsfeld anzunähern. Es handelt sich um Fragen und Probleme, die durch die politischen und ethischen Diskussionen anlässlich der Gesetzesänderungen in dem Bereich von Ehescheidung, Abortus u. ä. in die Aufmerksamkeit gerückt sind. Die Schwierigkeit lag dabei ja nicht nur darin, daß bei denjenigen, die sich direkt oder indirekt an der Rechtsbildung beteiligen, die Meinungen darüber, was sittlich gut oder schlecht sei, stark auseinanderliegen. Der Versuch, der hier gemacht wurde, um von einer ethischen Aussage auf die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Gesetzesvorschrift und deren Inhalt zu schließen, stellte außerdem vor Augen, daß es sich bei Recht und Sittlichkeit um unterschiedliche Größen handelt, die nicht unmittelbar aufeinander zurückzuführen sind; das Verhältnis zwischen beiden wäre zunächst zu klären. Sogar wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft sich über eine ethische Sicht einigen, ist es die Frage, ob diese Sicht auch innerhalb des Rechtes in Geboten, Verboten, Sanktionen, Schutzmaßnahmen, Subventionsregelungen usw. zu konkretisieren sei;

eine Frage, die sich aber erst deutlich zeigt, wenn sich mehr oder weniger plötzlich ergibt, daß die Gesellschaft sich in einem ethischen Pluralismus befindet. Zentrales Thema bei den Versuchen, die Frage zu beantworten, muß sein, was die Funktion und damit die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten des Rechtes und der Gesetzesvorschriften sind.

Der Kongreß wurde eröffnet durch eine kurze einführende Bestandsaufnahme der Problematik von *G. Teichtweiber*, weitergeführt von den Hauptreferenten aus den Fachbereichen der Philosophie, der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, der Fundamentaltheologie und des kanonischen Rechts, und abgeschlossen von einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitskreise von *A. Auer*. In dem von *J. Gründel* herausgegebenen Buch wurden diese Beiträge gesammelt und von ihm eingeführt und mit einem theologisch-ethischen Beitrag von *D. Mieth* erweitert. *O. Höffe* gibt in seinen philosophischen Überlegungen hilfreiche Unterscheidungen der Ausdrücke Recht, Sittlichkeit und Moralität und weist auf zwei fundamentale Problemfelder hin, die nicht miteinander vermischt werden dürfen: einerseits die Anwendung des Kriteriums der Universalisierbarkeit als Norm der Sittlichkeit auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse, und andererseits das Verhältnis von Moralität, zu verstehen als personale Sittlichkeit, und Recht. Die Überschneidung der beiden Felder findet sich aber in dem immer wieder unternommenen Versuch von persönlichen moralischen Überzeugungen, die ihre Funktion im personalen Bereich haben, Kriterien für die institutional-sittliche Qualität des Rechtes herzuleiten. Dabei bleibt unentbehrlich zu klären, was genau den Rechtscharakter von Rechtsverhältnissen bestimmt. Hier ist äußerst wichtig die von *A. Kaufmann* in seinem rechtsphilosophischen Beitrag entwickelte Sicht, daß das Recht die Funktion hat, zwischen verschiedenen sittlichen Werten zu vermitteln und dadurch die sittliche Verwirklichung des eigenen Menschseins der Individuen zu ermöglichen und zu fördern, und daß damit dem Recht Grenzen gesetzt sind, die sich gerade aus dieser Schutzfunktion dem sittlichen Menschsein gegenüber ergeben. Es muß einen sog. rechtsfreien Raum geben, der zwar vom Recht geschützt wird, der aber, wenn er vom Recht auch innerlich bestimmt würde, seine Funktion als notwendige Voraussetzung für menschliches sittliches Dasein verlöre. Ich meine, daß Mieth in seinem thesenhaften, aber sehr klaren Art. nichts anderes aussagen will, wenn er aufzeigt, daß die Sittlichkeit für das Recht eine logische Voraussetzung ist, weil der Mensch auch in seinem Zusammenleben mit anderen auf Redlichkeit verpflichtet ist (die Wertevermittlung), und daß das Recht eine empirische Voraussetzung für die Sittlichkeit ist, weil es in seiner Schutzfunktion dem Menschen hilft, sittlich zu leben. Der ansatzhafte Charakter der verschiedenen Beiträge wird mitbestimmt haben, daß nicht deutlicher herausgearbeitet wurde, wie das Recht zwischen sittlichen Werten, und zwar immer bezogen auf die mitmenschlichen Verhältnisse, zu vermitteln ist und wie z. B. die Rechtssicherheit als Faktor in diesem Prozeß eine Rolle spielt. Einige Themen in dem kanonistischen Beitrag von *P. Huizing* zeigen, daß auch im Kirchenrecht das Feststellen der Funktion des Rechtes, und zwar das Bestimmen von zwischenmenschlichen Beziehungen und das Einführen jedes einzelnen Glaubenden in ein heilvolles Verhältnis zum erstandenen Herrn als Ziel des kirchlichen Zusammenlebens, z. B. im Sakramentenrecht, auf das Anerkennen eines rechtsfreien Raumes hindrängt. Der lange und sehr dichte Beitrag von *A. Glässer*, der eine Fülle von Literatur verarbeitet und die Frage in der Theologie- und Philosophiegeschichte anzusiedeln weiß, gibt die fundamentaltheologischen Hintergründe, die einerseits die genannten Probleme in einen weiteren theologischen Rahmen stellen, und andererseits die Möglichkeiten aufdecken, die juridischen Ausdrücke und die Problematik des Verhältnisses von Recht und Sittlichkeit für die Theologie der Rechtfertigung und Erlösung fruchtbar zu machen.

Nach der Einführung von *J. Gründel* versuchte der Kongreß Impulse für eine weitere Diskussion der Thematik zu vermitteln. Die Veröffentlichung der Referate des Kongresses, erweitert mit dem Beitrag von Mieth, in der Reihe 'Studien zur theologischen Ethik' ist eine gute Hilfe, die Diskussion auch in weiterem Kreise unter deren sachverständigen Anregungen und Hinweisen fortzuführen. Hoffentlich wird es dabei möglich sein, auch rechtssoziologische Überlegungen, die sich gerade mit der Funktion des Rechtes und dessen Grenzen befassen, mit einzubeziehen.

H. VAN GOLDE S. J.